

Liegenschaftsvermessung nach dem Thüringer Vermessungs- und Informationsgesetz vom 16. Dezember 2008; zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. S.731, 760)

Ankündigung eines Anhörungstermins

Gemeinde: Stadt Eisenach
Gemarkung: Neukirchen
Flur: 9
Flurstücke: 1035/4, 1035/5 und 1151/5

Im Auftrag des Thür. Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Meiningen wurden seit August 2020 Vermessungsarbeiten zur Herstellung der Verfahrensgrenze (Grenzzug 2) im Flurbereinigungsverfahren Hötzelroda (Az: 3-2-0311) durchgeführt. Fehlende Grenzpunkte wurden wiederhergestellt und entsprechend der Antragstellung abgemarkt.

Das Ergebnis dieser Liegenschaftsvermessung wird in einer Grenzniederschrift beurkundet.

Zuvor haben Sie die Möglichkeit, sich zu diesem Ergebnis zu äußern.

Der dazu vorgesehene Anhörungstermin findet am 10.02.2021 um 10 Uhr statt. Treffpunkt ist am Kulturhaus in Neukirchen.

Es ist Ihnen freigestellt, den Termin wahrzunehmen. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung (Grenzniederschrift) wird Ihnen unabhängig von Ihrer Teilnahme am Anhörungstermin durch Offenlegung bekanntgegeben.

Diese Grenzniederschrift und die dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten vom 11.02. bis 11.03. 2021 in den Räumen der Stadtverwaltung Eisenach Amt für Stadtentwicklung, Karlsplatz 1 in 99817 Eisenach eingesehen werden. Da gegenwärtig zu den Öffnungszeiten kein Besucherverkehr stattfinden kann, ist eine Terminvereinbarung unter 03691/670502 oder über christin.baerenklau@eisenach.de notwendig.

Ebenfalls einsehbar ist das Ergebnis unter <https://www.hildburghausen-vermessung.de/oeffentliche-bekanntmachung>.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch die Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Dipl.-Ing. U. Eberhard, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Apothekergasse 7 in 98646 Hildburghausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter 03685/40510, per Fax unter 03685/405111 oder per mail über info@KatVermbuero-Eberhard.de.

gez. Dipl.-Ing. U. Eberhard
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur